

Qualitätskriterien für das Foto im neuen Führerausweis

Grundsätzlich haben sich die Qualitätsanforderungen an die Fotos für den neuen Führerausweis nicht geändert. Grundlage ist immer noch die Fotomustertafel des Fedpol. Die Mitarbeitenden der Strassenverkehrsämter, welche die Führerausweisanträge bearbeiten, müssen erneut auf diese Kriterien sensibilisiert werden. Eine ungenügende Fotoqualität ergibt beim neuen Führerausweis ab dem 15.04.2023 ganz klar ein inakzeptables Resultat, wie aus entsprechenden Testdrucken ersichtlich ist:



Zusammenfassung der Anforderungen an das Foto für den Führerausweis

Format:

- Bildgrösse 35 x 45 mm (ohne Rand).
- Gesichtshöhe vom Kinn bis zur Schädeldecke mindestens 29 mm, höchstens 34 mm.

Ausleuchtung, Schärfe und Kontrast:

- Das Foto muss scharf und kontrastreich sein.
- Die Ausleuchtung soll gleichmässig sein (keine Schatten im Gesicht). Der Hautton soll natürlich wirken.
- Keine Spiegelung auf der Haut und keine roten Augen.

Hintergrund:

Der Hintergrund muss einfarbig, einheitlich und neutral sein. Keine Schatten. Zwischen Hintergrund und Kopf muss eine klare Trennung ersichtlich sein.

Fotoqualität und weitere Anforderungen:

- Es sind nur Farbfotos gemäss Vorgaben der VZV zugelassen. Das Foto im Führerausweis wird schwarzweiss sein.
- Das Fotopapier (Hochglanz oder Halbmatt) muss eine glatte, nicht strukturierte Oberfläche haben.
- Für die Herstellung der Bilder darf nur speziell für Fotoabbildungen vorgesehenes Papier verwendet werden.
- Das Foto darf nicht älter als 1 Jahr sein.

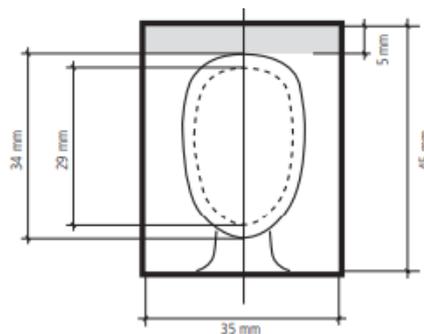
- Es darf keine Knicke, abgerundete Ecken oder Unebenheiten und Verunreinigungen aufweisen.

Körperhaltung, Kopfposition, Gesichtsausdruck:

- Die Person muss gerade vor der Kamera sitzen und direkt in die Kamera blicken (Frontalaufnahme). Die Kopfhaltung muss ebenfalls gerade sein.
- Beide Augen müssen offen, auf gleicher Höhe und deutlich sichtbar sein (auch bei Brillenträgern).
- Der Gesichtsausdruck sollte freundlich/neutral sein. Der Mund muss geschlossen bleiben.
- Es darf weder eine andere Person noch ein Gegenstand, oder eine Hand auf dem Foto ersichtlich sein.

Kopfbedeckung:

- Sind grundsätzlich nicht erlaubt. Es darf kein Stirn- oder augenfälliges Haarband oder eine auf den Kopf geschobene Brille etc. ersichtlich sein.
- Ausnahmen sind nur aus nachgewiesenen medizinischen oder religiösen Gründen gestattet. In diesen Fällen gilt: Das Gesicht muss mindestens von der unteren Kinnkante bis zum Haaransatz erkennbar sein.



Quellen:

Fotomustertafel (PDF) des Fedpol: <https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/pass---identitaetskarte/pass/pass-id-beantragen.html>

Art. 11 Einreichung des Gesuchs

¹ Wer einen Lernfahr- oder Führerausweis oder eine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport erwerben will, muss bei der Zulassungsbehörde oder einer von ihr bezeichneten Stelle einreichen:

- a. ein vollständig und wahrheitsgetreu ausgefülltes Gesuchsformular nach Anhang 4;
- b. ⁶⁸ zwei aktuelle farbige Passfotos im Format 35×45 mm;
- c. eine Bescheinigung über den Abschluss eines Kurses nach Artikel 10.

Mediendienst asa

Monica Di Mattia

Thunstrasse 9, 3005 Bern

Telefon: 031/ 350 83 83

Mail: monica.dimattia@asa.ch